

Ortsrecht

Betriebssatzung für die Breitbandversorgung der Stadt Donaueschingen vom 30.05.2017

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 30.05.2017 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 - Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Breitbandversorgung der Stadt Donaueschingen wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, zum Aufbau und zur Verbesserung der Breitbandversorgung im Gemeindegebiet der Stadt Donaueschingen beizutragen (Gemeindenetz). Er unterstützt dabei den Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar, der diese Aufgabe auf Landkreisebene übernommen hat.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann die Nutzung am Breitbandnetz im Stadtgebiet verpachten.

§ 2 - Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Breitbandversorgung der Stadt Donaueschingen".

§ 3 – Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 100.000€.

§ 4 - Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5 - Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Die Aufgaben des Gemeinderates ergeben sich aus § 39 Abs. 2 GemO und § 9 Abs. 2 EigBG.
- (2) Entscheidungen, die nach den Regelungen der Hauptsatzung den Beschließenden Ausschüssen übertragen sind, sind durch den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Breitband zu treffen.

§ 6 - Betriebsausschuss

- (1) Betriebsausschuss ist der jeweilige Technische Ausschuss.
- (2) Für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Technischen Ausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Gemeinderats
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 7 - Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät, soweit erforderlich, alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Breitband entsprechend den Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung für beschließende Ausschüsse.
- (3) Der Betriebsausschuss erteilt die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.
- (4) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (5) Ein Viertel der aus der Mitte des Gemeinderates bestellten Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie von besonderer Bedeutung ist.

§ 8 - Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses. Die Entscheidung und die Gründe hierfür sind diesem unverzüglich mitzuteilen.

§9 - Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Sie sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.

§10 - Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Hinsichtlich der Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz gelten die entsprechenden Regelungen der Hauptsatzung, die den Oberbürgermeister betreffen.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters aufgrund § 8 dieser Satzung.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare Erfolg gefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

§11 - Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat beschließt über die Bestellung, die Feststellung der Vergütung und die Abberufung der Betriebsleitung.
- (2) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (3) Für die Ernennung, Einstellung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen und Entlassung von Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (4) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (5) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§12 - Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Vertretungsberechtigt ist jeder Betriebsleiter für seinen Geschäftsbereich.
- (3) Die Betriebsleitung kann Beamte und Beschäftigte mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

- (4) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GemO werden vom Betriebsleiter oder von zwei mit seiner Vertretung beauftragten Beamten oder Beschäftigten handschriftlich unterzeichnet. Dies gilt in der Regel auch für Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung; hier kann jedoch der Betriebsleiter einen Beamten oder Beschäftigten allein zur Zeichnung ermächtigen.
- (5) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Beschäftigten mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 13 - Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen

Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen der Stadt zuständigen Beamten (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 14 - Geschäftsverteilung

Der Oberbürgermeister regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

§ 15 - Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Betriebssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Donaueschingen, 30.05.2017

gez.

Erik Pauly
Oberbürgermeister

Bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 22 vom 02.06.2017